

A stylized owl logo in shades of blue, positioned on the left side of the dark blue header. The owl is composed of geometric shapes, including a circular eye and vertical bars for its body and wings.

Studienfach „Psychologie“

Abschlussbericht zum internen Akkreditierungsverfahren

Neukonzeption

Qualitätsbüro
akkreditierung@uni-saarland.de

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung des Vorgehens und Zusammenfassung.....	3
1.1. Vorwort	3
1.2. Stellungnahme des Qualitätsbüros.....	3
1.3. Beschluss des Studienausschusses vom 16.02.2023	3
2. Grundlagen des Berichts.....	4
2.1. Studiengangsdokumente	4
2.2. Übersicht der angewendeten Qualitätsverfahren	4
3. Ergebnisse der Qualitätsverfahren	5
3.1. Einordnung in die universitäre Entwicklungsplanung	5
3.2. Plausibilität	5
3.3. Machbarkeit	7
3.4. Qualifikationsziele.....	9
3.5. Vorschläge zur Weiterentwicklung	10

1. Beschreibung des Vorgehens und Zusammenfassung

1.1. Vorwort

Im **Wintersemester 2022/23** wurde in der **Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft** der **Master-Studiengang Psychologie** im Zuge der Neukonzeption einem internen Akkreditierungsverfahren der Universität des Saarlandes (UdS) unterzogen, das im Rahmen der bestehenden Systemakkreditierung der Universität und als Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems Lehre und Studium der UdS, die Erfüllung der im Rahmen einer Akkreditierung zu prüfenden Qualitätskriterien gewährleistet und mit der Vergabe eines UdS-Qualitätspasses abschließt (vgl. [UdS-Qualitätspass](#)).

Im vorliegenden Bericht werden die zugrunde gelegten Quellen (Studiengangsdokumente, Expertise der externen Gutachter*innen) genannt und die hieraus abgeleiteten Ergebnisse der einzelnen Qualitätschecks (vgl. [Handreichung Prozessablauf Neukonzeption](#)) skizziert sowie um eine Stellungnahme der Studiengangsverantwortlichen ergänzt.

1.2. Stellungnahme des Qualitätsbüros

Die durchgeführten Qualitätschecks mit Fokus auf Akkreditierungsvorgaben sowie die Machbarkeit und Plausibilität der Studiengangskonzeption wurden in **dem Master-Studiengang Psychologie** der **Fachrichtung Psychologie** erfüllt (vgl. Laufzettel des Studiengangs).

Ggf. Prüfeempfehlung(en)¹:

Keine.

Ggf. Änderungsauftrag(en)²:

Keine.

1.3. Beschluss des Studienausschusses vom **16.02.2023**

Der Studienausschuss stimmt in seiner **172. Sitzung vom 16.02.2023** der Studienordnung und den fachspezifischen Bestimmungen **des Master-Studiengangs Psychologie** zu. Der Studiengang ist damit ab dem Wintersemester 2023/24 für einen Akkreditierungszeitraum von 8 Jahren bis zum **30.09.2031** akkreditiert.³ Der Studienausschuss **empfiehlt** die Umsetzung der Neukonzeption zum **Wintersemester 2023/24**.

¹ Bei einer Prüfeempfehlung handelt es sich um Anmerkungen zum Studienangebot, deren Umsetzung vom Qualitätsbüro dringend empfohlen und durch die Fachverantwortlichen geprüft und ggf. direkt umgesetzt werden sollte.

² Bei einer Änderungsaufgabe handelt es sich um Anmerkungen zum Studienangebot, deren Umsetzung für eine Akkreditierung zwingende Voraussetzung ist. Diese Änderungen sind in der Regel unmittelbar nach dem Studienausschuss umzusetzen (siehe Frist).

³ Gezählt wird bei Neueinrichtungen (!) ab Beginn / Einrichtung des Studiengangs

Änderungsaufgabe(n) und Prüfeempfehlung(en):
Siehe Stellungnahme des Qualitätsbüros.

2. Grundlagen des Berichts

2.1. Studiengangsdokumente

- Studienfachskizze
- Fachspezifische Bestimmungen
- Studienordnung
- Studienverlaufsplan
- Modulhandbuch

Die oben aufgeführten Studiengangsdokumente wurden vom Dezernat Lehre und Studium im Hinblick auf aktuelle Akkreditierungsvorgaben, Vorgaben des UdS-internen Qualitätsmanagementsystems Lehre und Studiums sowie rechtliche Anforderungen geprüft (vgl. Laufzettel als Anlage zur Beschlussvorlage der Sitzung des Studienausschuss).

2.2. Übersicht der angewendeten Qualitätsverfahren

- Qualitätschecks Neukonzeption (vgl. [Handreichung Prozessablauf Neukonzeption](#))
 - Siehe Qualitätschecks
- Studierendeneinbezug
 - Siehe Stellungnahme der Fachschaft⁴
- Externe Expertise
 1. Schriftliche Stellungnahme von Fachvertreter*innen:
 - Prof. Dr. [Claus Vögele](#) (Universität Luxembourg: Fachgutachten 1) vom 16.01.2023
 - Prof. Dr. [Frank Schwab](#) (JMU Würzburg: Fachgutachten 2) vom 30.01.2023
 2. Schriftliche Stellungnahme von Berufsvertreter*innen:
 - [Anonym](#) (Unternehmen) vom 23.01.2023
 3. Schriftliche Stellungnahme des/der externen Studierenden:
 - [Elisa Culp](#) (Universität Marburg) vom 14.01.2023
- Weitere Gespräche mit folgenden Gruppen:
 1. Studiengangsverantwortliche*r / Studienfachberater*in / Studiengangskoordinator*in:
 - Prof. Dr. [Markus Pospeschill](#), Studiengangsverantwortlicher sowie Studienfachberatung, Fachrichtung Psychologie
 - Prof. Dr. [Dirk Wentura](#), ehemaliger Geschäftsführer, Fachrichtung Psychologie
 - Prof. Dr. [Frank Spinath](#), Geschäftsführer, Fachrichtung Psychologie

⁴ Gilt nicht für Weiterbildungs-Studiengänge

3. Ergebnisse der Qualitätsverfahren

Hinweis: Unter den einzelnen Qualitätschecks sind zum einen die Rückmeldungen aufgelistet, die in den Qualitätsverfahren speziell zu diesen Aspekten gegeben wurden. Zum anderen sind auch Anmerkungen aufgelistet, die sich aus den vorliegenden Dokumenten zu diesen Punkten ergeben.

Alle Qualitätschecks wurden gemäß des Prozessablaufs zur Studiengangsneukonzeption (vgl. [Handreichung Prozessablauf Neukonzeption](#)) durchgeführt und im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Besonders relevante Punkte sind dabei:

1. Der Bezug zum Universitätsentwicklungsplan
2. Die Plausibilität und Machbarkeit aus Sicht der Gutachter*innen
3. Der Bezug zu den Qualifikationszielen
4. Weitere Prüfschritte durch das Dezernat Lehre und Studium (vgl. Laufzettel und Beschlussvorlage für den Studienausschuss)

3.1. Einordnung in die universitäre Entwicklungsplanung

Die Neukonzeption des Master-Studiengangs Psychologie entwickelt das bisher bestehende Master-Angebot in sinnvoller Weise weiter (vgl. Studienfachskizze). Die Psychologie zählt zu den Fächern der Universität des Saarlandes mit konstant hoher Studienplatz-Nachfrage, geringer Abbrecherquote und entsprechend hoher Auslastung. Die Ausbildung deckt weiterhin den Landesbedarf an Psychologinnen und Psychologen ab. Die Psychologie pflegt darüber hinaus enge Verbindungen und Forschungskooperationen zur Informatik und Computerlinguistik als auch zum Universitätsklinikum des Saarlandes.

3.2. Plausibilität

Q-Checks

Die Plausibilität wurde im Rahmen der Qualitätschecks geprüft. Der angebotene Studiengang trägt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität des Saarlandes bei. Die Studiengangsdokumente sind stringent und logisch aufgebaut und fügen sich stimmig in das Gesamtangebot der Universität des Saarlandes ein.

Gutachten

Der erste Fachgutachter merkt an, dass der Studiengang ein angemessenes Curriculum bietet, um die skizzierten Studienziele zu erreichen. Positiv hervor hebt er die Wahlmöglichkeiten, die mit den angebotenen Schwerpunkten ein attraktives und berufsrelevantes Themenspektrum abdecken.

Der zweite Fachgutachter beurteilt den Aufbau des Studiengangs als angemessen, sowohl hinsichtlich des didaktischen Konzepts als auch hinsichtlich des Curriculums. Auch hält er das zugrunde gelegte Lehr-/Lernkonzept für angemessen.

Allerdings hält der zweite Fachgutachter es für riskant, den Journalismus als Berufsfeld für Masterstudierende auszuweisen (vgl. §4 StO). Das könne falsche Hoffnungen wecken. Außerdem werde in der Studienfachskizze nur noch der Fachjournalismus genannt. Hier könne auf die empirischen Human- und Sozialwissenschaften verallgemeinert werden oder man könne das miniaturisierte Berufsfeld ganz aussparen.

Daneben sei ihm nicht klar, wie man bei der Beschreibung des Lehrangebots auf die maximale Gruppengröße einer Vorlesung komme. Er regt zudem an, eventuell bei der Art der jeweiligen Lehrveranstaltungen anzugeben, wer diese durchführen soll/kann/darf. Der Fachgutachter fragt weiter, welche Person/engruppe die unterschiedlichen Praktika betreuen könne und wie die Betreuung realisiert werde (vgl. §7 (7) StO).

Hinsichtlich des Modulhandbuchs regt das zweite Fachgutachten an, beim Modul AO-Psychologie, Angewandte Sozialpsychologie, PSI und Psychologie der Lebensspanne die gesellschaftliche Relevanz und die Bezüge zum Kompetenzprofil der UdS hervorzuheben. Weiter wird angemerkt, die Texte zur angewandten Entwicklungspsychologie und kognitiven Psychologie blieben im Vergleich etwas zu sparsam.

Der Berufsgutachter hebt hervor, dass die generalisierte Ausrichtung des Studiengangs in Ergänzung mit den zu wählenden Vertiefungsrichtungen einen grundsätzlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitenden Studiengang beschreibt. Die in der Skizze genannten Berufsfelder sind für den Arbeitsmarkt von Relevanz und die Inhalte erscheinen als plausible Grundlage für die Übernahme einer Tätigkeit in den meisten genannten Berufsfeldern.

Im studentischen Gutachten wird hervorgehoben, dass die Studiengangsdokumente grundsätzlich nachvollziehbar und verständlich aufgebaut sind. Lediglich mit Blick auf das Modulhandbuch hat die Gutachterin zwei Verbesserungsvorschläge: 1) Ergänzung um Informationen zur Anwesenheitspflicht sowie 2) stärkere Ausarbeitung der Lernziele bzw. Beschreibung des Inhalts der Module. Positiv hervorgehoben wird vor allem die Fülle der Wahlmöglichkeiten. Die Gutachterin sieht allerdings die vergleichsweise strenge Anwesenheitspflicht kritisch und spricht sich für weichere Regelungen aus.

Ggf. Stellungnahme Fachverantwortliche

Nachweispflicht regelmäßige Präsenz. „Weicheren Regelungen“ bei der Anwesenheitspflicht sind bei Seminaren, Projektarbeiten/Forschungspraktika und Übungen Grenzen gesetzt, wenn dadurch bestimmte Lehrveranstaltungskonzepte nicht mehr umsetzbar und Lernziele (Aufbau und Training spezifischer fachlicher Kompetenzen) nicht erreicht werden können. Wenn der Eindruck entsteht, dass Präsenz in Lehrveranstaltungen zu umgehen ist, erschwert dies zudem massiv die Lehrplanung von Dozierenden. Von daher sollte (wie bisher auch) an begründeten Ausnahmeregelungen im Einzelfall (z. B. im Kontext eines Nachteilsausgleichs) festgehalten werden, wobei die regelmäßige Präsenz aber weiterhin eine notwendige und verpflichtende Studienleistung darstellt, die mit zunehmendem Anwendungs- und Praxisbezug in der Lehre an Bedeutung gewinnt. Ein Verweis auf diese Regelung wurde im Modulhandbuch ergänzt.

Journalismus bzw. Wissenschaftsjournalismus ist zwar ein eher randständiges Berufsfeld, dies gilt jedoch für alle Berufsfelder, die nicht dem klassischen Psychotherapeuten/der klassischen

Psychotherapeutin entsprechen. Es wird hier beispielhaft aufgeführt, um die Breite der Einsatzmöglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen darzustellen.

Die Gruppengrößen der Veranstaltungen leiten sich aus dem Kapazitätsrecht und den KMK-Empfehlungen ab.

Die Betreuung im Berufspraktikum wird gem. §14(1) der Studienordnung durch berufserfahrene Personen mit einem Diplom oder Master in Psychologie gewährleistet.

Die Bezüge zum Profil der UdS zeigen sich beispielhaft daran, dass verschiedene Veranstaltungen / Module auch in den vier Studienangeboten der Europawissenschaften eingebracht werden können.

Da auch im Allgemeinen Master-Studiengang zahlreiche, neu konzipierte Module entstanden sind, sollte eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

3.3 Machbarkeit

Q-Checks

Basierend auf den dargelegten Studiengangsdokumenten ist das Absolvieren des Studiums in der empfohlenen Regelstudienzeit möglich. Die Studiengangsdokumente entsprechen den Qualitätsstandards der Universität des Saarlandes.

Die Fachschaft begrüßt die Neukonzeption des Studiengangs.

Gutachten

Der erste Fachgutachter merkt an, dass sich die Konzeption des Curriculums an den Empfehlungen der DGPs, insbesondere an den Kriterien des Qualitätssiegels der DGPs, orientiert.

Das zweite Fachgutachten regt an, notwendige Anforderungen zu spezifizieren und mit etwaigen Angeboten der UdS zu unterfüttern, bspw. im Bereich der mathematischen Kenntnisse (vgl. §5 (3) StO). Er weist auch darauf hin, dass die umfangreichen Zulassungsvoraussetzungen die Studienzeit in problematischer Weise verlängern könnten (vgl. § 12 StO). Hinsichtlich der Studienberatung (vgl. §13 StO) empfiehlt der zweite Fachgutachter, bei unzureichendem Studienfortschritt entsprechenden Personen aktiv ein Angebot zur Beratung zu machen. Außerdem regt er zur Entlastung der Studierenden und Betreuenden an, einer Liste mit Praktikumsmöglichkeiten zu etablieren. In diesem Zusammenhang (vgl. §14 StO) fragt er nach Kriterien für angemessene Praktikumsstellen. Auch fragt er, ob die Berichterstattung schriftlich und wenn ja, wie umfangreich sie sein soll und welche Aspekte berichtet werden sollen. Daneben weist das zweite Fachgutachten darauf hin, dass das Wort „nachgewiesen“ in § 14 (2) StO suggeriere, die Beweislast läge auf Seiten des Studiengangs. Das wird als kritisch empfunden. Hinsichtlich der Betreuung der Master-Arbeit (vgl. §15 (1) StO) wird gefragt, ob neben den Lehrenden keine anderen Personengruppen möglich seien. Mit Blick auf digitale Lehrveranstaltungen fragt der zweite Fachgutachter (bzgl. der Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz (§16 (1) StO)), ob es Überlegungen gäbe, einzelne Sitzungen digital/online zuzulassen, wenn eine Teilnahme technisch gesichert werden könne und es didaktisch sinnvoll erscheine.

Im Berufsgutachten wird betont, dass grundlegende methodische Kompetenzen sowie deren Anwendung vermittelt werden. Zusätzlich werden diese im Rahmen der Wahlpflichtbereiche auf

praxisrelevante Anwendungsfälle übertragen und vertieft. Die so vermittelte strukturierte und methodische Herangehensweise an komplexe Fragestellungen ist hochgradig praxisrelevant.

Die studentische Gutachterin schlussfolgert, dass die Studierbarkeit des Studiengangs grundsätzlich als gegeben angesehen werden kann. Sie merkt allerdings an, dass die Studienfreiheit durch die Anwesenheitspflicht einiger Lehrveranstaltungen eingeschränkt ist. Weiterhin merkt sie an, dass in der Studienordnung eine Grenze festgeschrieben wird, ab der Studierende ohne Kompensationsleistung von einer Veranstaltung ausgeschlossen werden können. Dies wird gerade mit Blick auf Nachteilsausgleich sowie Chancengleichheit kritisch gesehen. Kritisch hervorgehoben wird darüber hinaus, dass einige Module nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. In einem Gespräch mit dem Fachverantwortlichen konnte laut studentischem Gutachten allerdings sinnig dargelegt werden, dass dies organisatorisch notwendig ist, um allen Studierenden ausreichend Wahlfreiheit bei ihren Schwerpunkten zu gewährleisten. Darüber hinaus ist ein früheres Abschließen der Module durchaus möglich.

Stellungnahme Fachverantwortliche

Die angesprochenen mathematischen Kenntnisse werden bei diesem konsekutiven Master bereits im Bachelor erworben; gefordert werden hier konkret mathematisch- und naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen, wie sie ein Psychologie-Bachelor i.d.R. mitbringt.

Von den angesprochenen umfangreichen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulabschlussprüfungen ist eine Befreiung möglich (siehe unten).

Bei den Praktikumsberichten handelt es sich um standardisierte (Vorlagen vorhanden) Kurzberichte.

Die Formulierung „nachgewiesen“ in § 14 (2) StO bezieht sich auf den Nachweis, den die Studierenden zu erbringen haben.

Welche Personengruppen Prüfungen abnehmen dürfen, wird in der übergeordneten Prüfungsordnung der Fakultät festgeschrieben.

Präsenzpflicht ist auch in digitalen / hybriden Formaten technisch überprüfbar (z.B. MS Teams generiert eine Anwesenheitsliste).

Bzgl. der Präsenzpflicht wurde bereits unter 3.2 Stellung bezogen.

Die Streckung vertiefender Module über drei Semester hat folgende Gründe:

- Die vorgesehenen Modulabschlussprüfungen sollen sich thematisch nicht nur auf den Inhalt einer Vorlesung, sondern auf ein Fachgebiet (insbesondere mit den Inhalten vertiefender Seminare) beziehen, da sie einen gewählten Studienschwerpunkt bilden. Sie stellen somit keine studienbegleitenden Leistungen, sondern thematisch gebündelte Abschlussprüfungen dar.
- Die Wahl der Studienschwerpunkte ist frei und erfordert einen erhöhten (durch die Nachfrage gesteuerten) Planungsaufwand bei den teilnehmerbegrenzten Seminaren. Es kann daher nicht garantiert werden, z. B. in einem Semester gleich mehrere Lehrveranstaltungen (z. B. zwei Seminare) eines gewählten Schwerpunktes belegen zu können.
- Eine Ausnahmeregelung der Prüfungsordnung erlaubt es, Studierende von den Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung zu befreien. Daher können Modulabschlussprüfungen auf Antrag auch dann abgelegt werden, wenn (nach zwei

Semestern) nur zwei oder drei geforderten Prüfungsvorleistungen vorliegen. Die dritte Prüfungsvorleistung ist dann fristgerecht nachzuholen.

3.4 Qualifikationsziele

In der folgenden Tabelle über die Einschätzung der Relevanz der Qualifikationsziele der UdS für das Kompetenzprofil der Absolvent*innen des Studiengangs wurde eine Gegenüberstellung der Einschätzung des Fachs und der Fachgutachter*innen vorgenommen.

Qualifikationsziel	Fach	Fachgutachten 1	Fachgutachten 2
Forschungsorientierung	Hoch	Hoch	Hoch
Interdisziplinarität	Mittel	Mittel	Mittel
Internationale Orientierung	Hoch	Mittel	Mittel
Individuelles Qualifikationsprofil	Hoch	Hoch	Mittel
Praxisorientierung	Mittel/Hoch	Mittel	Mittel
Verantwortung	Hoch	Mittel	Mittel

Gutachten

Die Fachgutachten stimmen in ihrer Beurteilung mit der Beurteilung des Fachs weitestgehend überein. Im ersten Fachgutachten wird dabei vor allem die Interdisziplinarität des Fachs hervorgehoben. Der Gutachter merkt allerdings auch an, dass die Internationale Orientierung durch die Unterlagen nicht ausreichend abgeleitet werden kann. Der zweite Fachgutachter fragt, ob die internationale Ausrichtung der Berufspraktika nur für den Grundlagenbereich in Forschungsk Kooperationen gelte oder ob umfangreiche internationale Anwendungs-Berufspraktika existieren würden. Weiter fragt er, ob dies die Studienzeit verlängern würde.

Zwischen den Einschätzungen der Fachgutachten und des Fachs ergeben sich in drei Bereichen relevante Unterschiede:

- Die internationale Orientierung beurteilen beide Fachgutachten als „Mittel“, das Fach jedoch als „Hoch“. Daher wird empfohlen, die Ausprägung in der Studienfachskizze von „Hoch“ auf „Mittel“ anzupassen.
- Die Verantwortung beurteilen beide Fachgutachten als „Mittel“, das Fach jedoch als „Hoch“. Daher wird empfohlen, die Ausprägung in der Studienfachskizze von „Hoch“ auf „Mittel“ anzupassen.
- Bei der Praxisorientierung wird empfohlen, die Ausprägung gemäß den Einschätzungen der Fachgutachter auf „Mittel“ zu setzen.

Stellungnahme Fachverantwortliche

Psychologische Studiengänge haben einen gewissen „nationalen Anteil“, da zahlreiche Berufsfelder auf die Verhältnisse in Deutschland ausgerichtet sind (Bildungswesen, Schulpsychologie, Rechtspsychologie, Berufsberatung etc.).

Das Fach entspricht dem Vorschlag, die Ausprägung in den empfohlenen Bereichen anzupassen. Die Studienfachskizze wurde entsprechend angepasst.

3.5 Vorschläge zur Weiterentwicklung

Gutachten

Die Gutachter*innen machen folgende Vorschläge zur Weiterentwicklung:

- Ausbau des Lehrangebots mit Veranstaltungen aus benachbarten Disziplinen
- Berücksichtigung zusätzlicher Prüfungsleistungen im Rahmen des Modulabschlusses
- Implementierung von blended learning-Komponenten

Stellungnahme Fachverantwortliche

Das Angebot an nicht-psychologischen Nebenfächern sieht bereits jetzt zahlreiche Module aus dem Studienangebot der UdS vor, vgl. hier: <http://www.uni-saarland.de/fak5/psy/NFBA.pdf>

Allerdings erscheint auch wichtig, dass der Begriff „Kernbereichs-Studiengang“ gerechtfertigt bleibt und fachfremde Inhalte zu begrenzen sind.

§ 35 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Psychologie erlaubt bereits jetzt das Einbringen zusätzlicher, nicht-verpflichtender Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Master-Studiums.

Blended-learning Komponenten sind nicht explizit genannt, sind jedoch z.T. bereits gelebte Realität und auch in diesem Studienangebot möglich (Entscheidung an welchen Stellen dies sinnvoll eingesetzt werden kann obliegt den Dozierenden).